

**OBERSTER RICHTSHOF VON ONTARIO
[SUPERIOR COURT OF JUSTICE]
HANDELSABTEILUNG**

**IN SACHEN DES GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS
ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
FÜR UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

EINUNDZWANZIGSTER BERICHT DES MONITORS

17. November 2014

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“ oder das „**Unternehmen**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [Companies' Creditors Arrangement Act], R.S.C. 1985, c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts datiert auf den 2. Dezember 2008 (der „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (ausschließlich in seiner Funktion als Monitor und nicht in privater oder unternehmerischer Funktion, der „**Monitor**“) des Unternehmens für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. Einzelheiten zum Hintergrund der gegenwärtigen Lage des CCAA-Verfahrens stehen im Zwanzigsten Bericht des Monitors vom 19. September 2014 (dem „**Zwanzigsten Bericht**“), von dem eine Kopie als **Anhang „A“** beiliegt (ohne dessen Anhänge). In der englischen Fassung groß geschriebene Begriffe, die nicht hierin definiert sind, sind so zu deuten, wie im Zwanzigsten Bericht festgelegt.
3. Der Monitor hat bislang zwanzig Berichte bei diesem Gericht eingereicht, die auf der Webseite des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements (der „**Webseite des Monitors**“) verfügbar sind.

4. USI ist auf dem Gebiet von „Zweitmarkt-Lebensversicherungen“ [Life Settlements] geschäftlich tätig. Diese Tätigkeit beinhaltet den Kauf von Lebensversicherungspolicen von Eigentümern zu einem unter deren Nennwert liegenden Betrag. Um die Rendite der Anleger zu realisieren, ist es erforderlich, die Versicherungsbeiträge bis zur Fälligkeit der Policen im Todesfall der Versicherten weiterzuzahlen.
5. USI verkaufte Teilrechte an verschiedenen Lebensversicherungspolicen an Anleger. Zum Datum ihres CCAA-Antrags verfügte USI über ein Policen-Portfolio mit einem Gesamt nettowert in Höhe von etwa USD 192 Mio. und ungefähr 6.000 separaten Anlagen privater und institutioneller Anleger, die teils mehrfach in ihr Policen-Portfolio angelegt hatten. USI hielt auch eine kleine Beteiligung an dem Portfolio im eigenen Namen.
6. Am 22. Juni 2009 wurde ein abgeänderter Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) von dem Gericht nach Maßgabe des CCAA genehmigt, nachdem die erforderlichen Mehrheiten bei am 17. Juni 2009 abgehaltenen Versammlungen einer jeden Klasse der Gläubiger zugestimmt hatten: (i) Anleger (im Plan als „**Käufer**“ definiert) und (ii) nicht bevorrechtigte Handels- und andere Gläubiger (im Plan als „**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ definiert, gemeinsam mit den Käufern als „**Gläubiger**“ bezeichnet).
7. Der Plan sieht die Bündelung (Pooling) aller von USI im Namen ihrer Anleger gehaltenen Policen sowie aller Policen, die sich in institutionellem Besitz befinden, (gemeinsam die „Policen“) unabhängig davon vor, ob Käufer jegliche Eigentumsanteile geltend gemacht haben oder dass nicht alle Käufer in dieselben Policen angelegt hatten. Die gebündelten Policen werden gemäß einer von USI unterzeichneten Treuhanderklärung von USI treuhänderisch zum Nutzen der Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger verwaltet. Der Plan sieht vor, die Policen „auslaufen“ zu lassen, um so Auszahlungen an die Gläubiger zu generieren. Bislang sind keine Auszahlungen an Gläubiger erfolgt.
8. Aus Gründen, die im Zwanzigsten Bericht im Einzelnen erläutert wurden, hat USI mit der Unterstützung des Monitors empfohlen, dass das Policen-Portfolio veräußert wird, um Einkünfte zur Auszahlung an die Gläubiger zu generieren.
9. Der Plan gestattet es derzeit nicht, einen Veräußerungsprozess zu unternehmen, es sei denn, es stehen ausreichende Mittel zur Verfügung, um Käufern 100% ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen, oder aber ein Veräußerungsprozess generiert dafür ausreichende Erlöse.

Da dies unwahrscheinlich ist, muss der Plan zuerst geändert werden, ehe eine Veräußerung der Policen unternommen werden kann. USI hat daher den Gläubigern empfohlen, einer Planänderung zuzustimmen, die eine Veräußerung der Policen gestattet, sofern eine Transaktion vom Gericht genehmigt wird (die „**Planänderung**“).

10. Am 1. Oktober 2014 hat Richter Penny zwei Anordnungen erlassen:

- (a) Die „**Anordnung über die Einberufung einer Versammlung**“, die es dem Unternehmen gestattet, eine Änderung zum Plan beim Gericht einzureichen und den Gläubigern zur Abwägung und zur Abstimmung vorzulegen. Diese Planänderung gestattet das Vermarkten und die Veräußerung der Policen nach Maßgabe des im Anhang „E“ des Zwanzigsten Berichts vorgeschlagenen Veräußerungs- und Investorenfindungsprozesses (welcher zeitweise geändert, neu verfasst oder ergänzt werden kann, der „SISP“) und separate Versammlungen der zwei Gläubigerklassen am 5. November 2014 abzuhalten (die „**Gläubigerversammlungen**“), wie in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung beschrieben; und
- (b) der „**SISP-Genehmigungsanordnung**“, von der eine Kopie im **Anhang „B“** beiliegt (ohne Annex „A“), die es dem Monitor erlaubt, den SISP nach Maßgabe der Bedingungen in der SISP-Genehmigungsanordnung durchzuführen, und zwar unmittelbar nachdem und falls: (a) die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben für die Genehmigung der Planänderung durch die Gläubiger bei den Gläubigerversammlungen erfüllt sind; und (b) eine den gemäß Planänderung geänderten Plan bewilligende gerichtliche Anordnung ergeht.

11. Am oder um den 4. November 2014 erwies sich für den Monitor und das Unternehmen aufgrund von Korrespondenz mit den europäischen Agenten des Unternehmens und der niedrigen Anzahl von Stellvertretungsvollmachten, die seitens europäischer Gläubiger für die Gläubigerversammlungen eingegangen waren, dass sich vielleicht in der Zustellung der (unten definierten) Versamlungsunterlagen an die Gläubiger in Europa eine Verzögerung ergeben hatte. Infolgedessen hielten USI und der Monitor es für angemessen, die für den 5. November anberaumten Gläubigerversammlungen unter den gegebenen Umständen auf den 12. November zu vertagen, um zusätzliche Zeit für die Zustellung der Versamlungsunterlagen an diese Gläubiger zu erlauben, so dass sie diese durchsehen, Fragen dazu stellen und darüber abstimmen konnten. In der Folge stellte sich auf weitere Nachforschungen durch den Monitor hin heraus, dass eine Fehlkommunikation bezüglich der Zustellungsart zu einer längeren Zustelldauer geführt hatte, als angenommen war. Wie unten dargestellt, haben der Monitor und das Unternehmen

angemessene Schritte unternommen, um auf die Verzögerung bei der Zustellung der Versammlungsunterlagen an die europäischen Gläubiger des Unternehmens zu reagieren. Die Gläubigerversammlungen sind daher weiter auf den 24. November 2014 vertagt worden.

ZIEL DIESES BERICHTS

12. Ziel des einundzwanzigsten Berichts (der „**einundzwanzigste Bericht**“ oder „**Bericht**“) ist es:
- (a) das Gericht über die Vertagung der Gläubigerversammlungen zu informieren;
 - (b) die Maßnahmen des Monitors zur Informierung der Gläubiger über die Vertagung der Gläubigerversammlungen darzulegen;
 - (c) den Hintergrund des Antrags zu erläutern, der auf eine Anordnung zur Genehmigung gewisser technischer Änderungen am SISP gestellt wird. Damit soll auf den verzögerten Beginn des SISP, der sich aus der Vertagung der Gläubigerversammlungen ergibt, reagiert werden. Überdies soll der Bericht
 - (d) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Monitors darlegen.

AUFGABENSTELLUNG

13. Im Rahmen der Erstellung dieses Einundzwanzigsten Berichts hat sich der Monitor bei seiner Stellungnahme auf bestimmte, ihm vorgelegte, ungeprüfte, vorläufige und/oder interne Finanzinformationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des Unternehmens, auf Gespräche mit der Geschäftsführung von USI („**Geschäftsführung**“) sowie auf Informationen Dritter (gemeinsam die „**Informationen**“) gestützt. Abgesehen von den Darstellungen in diesem Einundzwanzigsten Bericht:
- (a) hat der Monitor die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht auditert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen dergestalt zu identifizieren, dass diese vollständig oder teilweise den allgemein anerkannten Prüfungsvorschriften des *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* entsprechen; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung bezüglich dieser Informationen;

- (b) beruhen manche der in diesem Bericht genannten Informationen auf Prognosen und Hochrechnungen. Eine Untersuchung oder Überprüfung der Finanzprognosen und -hochrechnungen gemäß den im *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* enthaltenen Richtlinien wurde nicht durchgeführt; und
- (c) hat der Monitor diesen Bericht in seiner Funktion als gerichtlich bestellter Handlungsbevollmächtigter einzig und allein zur Nutzung durch das Gericht erstellt und ihn auf der Webseite des Monitors lediglich deshalb zur Verfügung gestellt, um das Gericht und die Gläubiger auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen. Andere Personen sollten diesen Bericht zu keinem anderen Zweck nutzen oder sich darauf stützen.

14. Die zukunftsorientierten Finanzinformationen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen werden, basieren auf den Schätzungen und Annahmen der Geschäftsführung. Da die Prognosen auf nicht nachweisbaren Annahmen über künftige Ereignisse und Bedingungen beruhen, wird der Leser darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Ergebnisse selbst dann von den Prognosen abweichen werden, wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, wobei diese Abweichungen erheblich sein können.

VERTAGUNG DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN

15. Gemäß Artikel 10 der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung hat der Monitor am 6. Oktober 2014 an alle bekannten Gläubiger mit einer bestätigten oder unbestätigten Forderung Kopien der Mitteilung über die Gläubigerversammlung, den Vollmachtsvordruck, die Planänderung, die Resolution zur Planänderung, den Antrag zur Aufnahme in die Zustellungsliste, den USI-Bericht, den Zwanzigsten Bericht, die SISP-Genehmigungsanordnung und die Anordnung über die Einberufung einer Versammlung (zusammen die „**Versamlungsunterlagen**“) zum Versand gebracht.
16. Dieser Versand diente der Unterrichtung der Gläubiger über die Gläubigerversammlungen, die für den 5. November 2014 anberaumt waren, und sollte den Gläubigern Gelegenheit geben, die vorgeschlagene Planänderung zu erwägen und, falls sie ratsam erschien, mit oder ohne Änderung zu genehmigen.
17. Am oder um den 4. November 2014 erwies sich für den Monitor und das Unternehmen aufgrund von Korrespondenz mit den europäischen Agenten des Unternehmens und der niedrigen Anzahl von Stellvertretungsvollmachten, die seitens europäischer Gläubiger für die Gläubigerversammlungen eingegangen waren, dass sich vielleicht in der Zustellung der Pakete mit den Versamlungsunterlagen an die europäischen Gläubiger in gewissen Ländern eine Verzögerung ergeben hatte.

Gläubiger in Europa stellen etwa 77% der gesamten Käuferschaft dar.

18. Der Monitor und das Unternehmen stimmten einer Vertagung auf ein späteres Datum zu, das unter den gegebenen Umständen angemessen wäre, um für die Zustellung der Versammlungsunterlagen an die Gläubiger in Europa mehr Zeit zu erlauben, so dass diese Gläubiger die Unterlagen durchsehen, Fragen dazu stellen und darüber abstimmen könnten. Die Gläubigerversammlungen wurden ursprünglich auf den 12. November 2014 vertagt.
19. Wie oben erläutert, wurde nach der Vertagung durch den Monitor festgestellt, dass das Datum der Gläubigerversammlungen weiter vertagt werden musste, um der länger als erwartet ausgefallenen Zustellungszeit gerecht zu werden. In der Folge wurden die Gläubigerversammlungen weiter auf den 24. November vertagt, und zwar im InterContinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario, um 10.00h (Ortszeit in Toronto) für die Käufer und um 11.00h (Ortszeit in Toronto) für nicht bevorrechtigte Gläubiger.
20. Eine Mitteilung über die Vertagung der Gläubigerversammlungen wurde der Zustellungsliste zugestellt, auf der Webseite des Monitors und auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht. Zusätzlich haben der Monitor und das Unternehmen auch die folgenden Schritte unternommen, um den Gläubigern das neue Datum der Gläubigerversammlungen mitzuteilen:
 - (a) Es erging Mitteilung per E-Mail an sämtliche bekannten E-Mail-Adressen, die für Gläubiger aktenkundig waren; dies waren ungefähr 500;
 - (b) Es wurde eine Mitteilung von einer Seite durch den Monitor (je nach Bedarf ins Deutsche und Spanische übersetzt) zum Versand gebracht, die sämtliche Gläubiger vor dem neuen Datum der Gläubigerversammlungen erhalten sollten. Diese setzte sie über die Vertagung der Gläubigerversammlungen in Kenntnis und verwies auf die Versammlungsunterlagen auf der Webseite des Monitors, sofern ihnen ihre Pakete noch nicht zugegangen waren. Eine Kopie dieser Mitteilung von einer Seite liegt hier als **Anhang „C“** bei; sowie

(c) Anwesenheit am Ort der anberaumten Gläubigerversammlungen zu den anberaumten Uhrzeiten, um zu den Gläubigerversammlungen erscheinenden Gläubigern die Vertagung mitzuteilen.

21. Um zu gewährleisten, dass keine anderen oder weiteren Zustellungsprobleme aufgetreten waren, hat sich das Unternehmen mit gewissen europäischen Gläubigern mit den größten Investitionsanteilen in jedem europäischen Land, in dem sich Gläubiger befinden, in Verbindung gesetzt und nachgefragt, ob ihnen die Versammlungsunterlagen zugegangen sind. Das Unternehmen stand ferner auch in regelmäßigem Kontakt mit verschiedenen Agenten in Europa, die eine große Zahl europäischer Käufer vertreten.
22. Angesichts dieser Bemühungen ist es offenkundig, dass die europäischen Gläubiger informiert sind; und der Monitor erhält nun Vertretungsvollmachten von Gläubigern in allen europäischen Ländern, in welchen Gläubiger ansässig sind. In der Folge ist der Monitor der Ansicht, dass die Bemühungen seitens des Unternehmens und des Monitors um zusätzliche Mitteilung und Zeit für die Gläubiger angemessen waren. Der Monitor ist sich keiner weiteren Zustellungsprobleme bewusst, ebenso wenig das Unternehmen laut seiner Mitteilung an den Monitor.

ÄNDERUNG DES SISP

23. Der von diesem Gericht am 1. Oktober 2014 genehmigte SISP sah vor, dass der SISP einen (1) Werktag nach Erhalt der Bewilligungsanordnung beginnen sollte. Durch die Vertagung der Gläubigerversammlungen ist nun als neues Datum für die Bewilligungsanhörung der 27. November angesetzt worden. Dadurch verschiebt sich der Beginn des SISP auf den 28. November 2014.
24. Infolge der Verzögerung des SISP ist es notwendig, die im SISP festgelegten Fristen zu ändern und andere technische Folgeänderungen vorzunehmen. Während es nach Maßgabe des SISP im Ermessen des Monitors liegt, Fristen im SISP ohne gerichtliche Genehmigung zu verlängern, sind Monitor und Unternehmen der Meinung, da der SISP noch nicht begonnen hat, dass es unter voraussichtlichen Bietern Verwirrung über die Fristen im SISP stiften würde,

wenn der SISP an voraussichtliche Bieter verteilt würde, ohne dass diese Fristen geändert würden. Daher erachten das Unternehmen und der Monitor es für sinnvoll, den SISP zu ändern und neu zu verfassen, so dass unter den Gläubigern und voraussichtlichen Bietern, die ihn lesen, Klarheit herrscht.

25. Wie im Zwanzigsten Bericht beschrieben, sieht der SISP einen zweistufigen Prozess vor. In der ersten Phase werden voraussichtliche Bieter dazu aufgefordert, unverbindliche Absichtserklärungen einzureichen („**Absichtserklärungen**“). Der gegenwärtige SISP sieht für die Einreichung von Absichtserklärungen eine feste Frist vor, nämlich den 10. Dezember. Angesichts des verzögerten Beginns des SISP und der Liquiditätssituation des Unternehmens haben der Monitor und das Unternehmen die mit dem SISP verbundenen Fristen geprüft und sind zu dem Schluss gekommen, dass Teilnahme von voraussichtlichen Bietern im SISP maximiert werden kann, wenn statt einer fixen Frist zur Einreichung von Absichtserklärungen eine „schwebende“ Frist angesetzt wird.
26. Der SISP wurde deswegen dahingehend geändert, dass der Monitor jede Absichtserklärung bei der Einreichung berücksichtigt, und dass der Monitor jedem qualifizierten Bieter der Phase I binnen zweier (2) Werktagen nach Erhalt der Absichtserklärung mitteilt, ob dieser qualifizierte Bieter der Phase I nach Maßgabe des SISP auch als qualifizierter Bieter in Phase II gilt. Ist ein Bieter einmal in Phase II qualifiziert, kann er unverzüglich das zusätzliche Due Diligence-Überprüfungsstadium beginnen und binnen der Angebotsfrist ein qualifiziertes Angebot einreichen.
27. Als Endfrist zur Qualifizierung als voraussichtlicher Bieter ist nun der 25. Januar 2015 vorgeschlagen, und als Endfrist für die Einreichung von Absichtserklärungen ist nun der 1. Februar 2015 vorgeschlagen (die „**Absichtserklärungsfrist**“). Nach Ablauf der Absichtserklärungsfrist werden keine Absichtserklärungen mehr akzeptiert, sofern die Frist nicht gemäß den Bestimmungen des SISP verlängert wird.
28. Die Angebotsfrist, bis zu der verbindliche Angebote eingereicht werden müssen, ist nun für den 10. Februar 2015 vorgeschlagen.
29. Der Monitor und das Unternehmen sind der Meinung, mit diesen Änderungen die Flexibilität innerhalb des für den SISP zur Verfügung stehenden Zeitplans zu maximieren. Sie geben jedem in der Phase I qualifizierten Bieter die Gelegenheit, in das zusätzliche Due Diligence-Überprüfungsstadium in Phase II überzugehen, sobald er eine akzeptable Absichtserklärung eingereicht hat, ohne die Absichtserklärungsfrist abwarten zu müssen.

So wird die Zeit des Bieters maximiert, in der er sein Due-Diligence-Überprüfungsstadium der zweiten Phase absolvieren und ein qualifiziertes Angebot vorbereiten kann, was zu robusterer Teilnahme an Phase II des SISP ermutigen wird. Indem zugleich die Zeit für den Eingang von Absichtserklärungen bis 1. Februar 2015 offengehalten wird, maximiert der Monitor die Sichtbarkeit auf dem Markt der Bieter.

30. Die vorgeschlagenen Änderungen der Fristen im SISP werden den Effekt haben, dass sich der spätestmögliche Zeitpunkt für den Abschluss einer Transaktion um nur 5 Tage vom 13. März 2015 auf den 18. März 2015 verzögert. Eine Kopie des vorgeschlagenen geänderten und neu verfassten SISP, mit Unterstreichungen zur Hervorhebung der Änderungen, ist hier als Anhang D beigelegt.
31. Zu den Änderungen am SISP gehört auch, dass Erwähnungen eines Geschäftsführungsangebots entfernt wurden, da USI mitgeteilt hat, dass die Geschäftsführung nicht die Absicht hat, ein Angebot einzureichen, sowie weitere technische Änderungen, die diese Abwandlung widerspiegeln, sowie die neu gesetzten Daten.
32. Die wichtigsten Änderungen zum Zeitplan des SISP sind unten dargestellt.

<u>Ereignis</u>	<u>Ursprüngliche Daten</u>	<u>Neue Daten</u>
Frist für voraussichtliche Bieter	1. Dezember 2014	26. Januar 2015
Absichtserklärungsfrist	10. Dezember 2014	2. Februar 2015
Frist für qualifizierte Angebote	30. Januar 2015	10. Februar 2015
Abschluss des erfolgreichen Angebots	13. März 2015	18. März 2015

SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNG

33. Der Monitor ist unter Berücksichtigung des geänderten Zeitplans, des voraussichtlichen Cashflows und der USI bevorstehenden Liquiditätsprobleme, die im Zwanzigsten Bericht dargelegt wurden, zu dem Schluss gekommen, dass die geänderten Fristen im SISP auch weiterhin einen fairen und angemessenen Prozess darstellen, und dass

die Verlängerung auf das späteste Abschlussdatum für eine Transaktion um fünf Tage ohne wesentliche negative Folgen vertreten werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen an den Fristen im SISP werden:

- (a) angesichts der Vertagung der Gläubigerversammlungen und der sich daraus ergebenden Verzögerung des SISP-Beginns einen fairen und angemessenen Prozess aufrechterhalten; und
- (b) zum Abschluss des SISP führen, ehe keine Mittel mehr zum Erhalt der Policen verfügbar sind, was nach derzeitigen Schätzungen ungefähr Ende April eintreten wird.

ALL DIES wird hochachtungsvoll an diesem 17. November 2014 unterbreitet.

ERNST & YOUNG

**Gerichtlich bestellter Monitor von Universal
Settlements International Inc. und nicht in
privater oder unternehmerischer Funktion.**

Von:

_____[Unterschrift]_____

Brian Denega

Senior Vice President